



## Entschließungsantrag

Fraktionen CDU und SPD

### **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013 - HG 2012/2013 -)**

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 6/445**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Finanzen - **Drs. 6/732**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dauerhaft auf die Erhebung der gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften für den Zeitraum von Anfang 1991 bis Ende 1995 festgesetzten Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung zugewendeter Städtebauförderungs- und Denkmalschutzmittel zu verzichten. Neue Zinsfestsetzungen sollen insoweit nicht erfolgen. Auf bereits festgesetzte Zinsen soll verzichtet werden.

### **Begründung**

Vielen Kommunen ist es in den Jahren ab 1991 nicht gelungen, zugewendete Mittel der klassischen Städtebauförderung „Stadtsanierung“, „Städtischer Denkmalschutz“ und „Sanierung ländlicher Bereiche“ innerhalb der nach den Verwaltungsvorschriften (Nr. 7.2 der VV-LHO<sup>1</sup> und Nr. 7.2 der VV-Gk<sup>2</sup>) vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten für die geförderten Maßnahmen einzusetzen.

Die Festsetzung der Zinsen erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen des Zuwendungsgebers (§ 49a Abs. 4, § 40 VwVfG). Mit der Regelung wird bezweckt, dem Zuwendungsempfänger den zulasten des Zuwendungsgebers erlangten Zinsvorteil wieder zu entziehen.

---

<sup>1</sup> Verwaltungsvorschriften zur LHO;

<sup>2</sup> Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

Der gesetzlich ausgesprochene Verzicht dient dem Rechtsfrieden. Insbesondere die unterschiedlichen Auffassungen zwischen Landesverwaltung und kommunaler Seite zur Frage des möglichen Eintritts der Verjährung bedürfen damit keiner gerichtlichen Klärung mehr. Der Verzicht auf die Zinsen erscheint auch unter Berücksichtigung fiskalischer Interessen angemessen, weil es sich hier nicht um einen typischen Fall eines nicht fristgerechten Mitteleinsatzes handelt, in dem der erlangte Zinsvorteil tatsächlich kompensiert werden sollte. Den besonderen Umständen und Erschwernissen der ersten Jahre nach der Wende, in denen auch in den Kommunen noch erhebliche Aufbauarbeit zu leisten war, soll mit dieser Regelung vielmehr Rechnung getragen werden. Gesetzgebung und Verwaltung haben auf die besondere Situation in nahezu allen Rechtsgebieten durch unzählige Sonder- und Übergangsregelungen Rücksicht genommen. Zugunsten der Kommunen wird auch berücksichtigt, dass diese nach so vielen Jahren kaum noch ernsthaft mit einer Festsetzung von Zinsen zu rechnen hatten.

Andrè Schröder  
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde  
Fraktionsvorsitzende SPD